

ANZEIGE
enabled by
C/M/S/Hasche Sigle
Rechtsanwälte Steuerberater

enable LEXIKON
Verbotene Eigenmacht

Wer viel besitzt, hat viel zu streiten, sagt das Sprichwort. Besonders, wenn ein anderer daherkommt und einem die Sachen wegnehmen will. Juristen nennen das „verbotene Eigenmacht“: Wer einer Person gegen ihren Willen den Besitz an einer Sache nimmt, handelt gegen das Gesetz. Der Besitzer hat in diesem Fall das Recht, sich zu wehren. Auch mit Gewalt, falls er den Strolch auf frischer Tat ertappt. Bekommt der Besitzer erst einige Zeit später davon Wind, darf er nicht den Sheriff spielen, sondern muss die Gerichte bemühen. So wie kürzlich ein Ehemann vor dem Oberlandesgericht Koblenz. Seine Ehefrau, von der er getrennt lebt, hatte ihm verschiedene Hausratsgegenstände aus der ehemaligen gemeinsamen Wohnung weggenommen. Die Richter gaben dem Ehemann Recht: Die Frau hätte die Sachen nicht einfach an sich bringen dürfen, sondern ein formelles „Hausratsverteilungsverfahren“ einleiten müssen. Dann hätte ein Richter den Hausrat angemessen zwischen den entzweiten Liebhabern aufgeteilt. Weil die Frau aber nicht warten wollte und eigenmächtig handelte, bekam ihr Ex-Partner seinen Besitz zurück. Zumindest bis auf Weiteres.

NICO POINTNER

enable ist die monatliche Managementbeilage der FT. Nächster Erscheinungstermin: 12. 9.

Finanzämter dürfen bei Millionären genau sein

Steuerzahler mit sehr hohen Einkünften, sogenannte Einkommensmillionäre, müssen das Finanzamt genau über die Verwendung ihres Vermögens aufklären, sonst stehen schnell die Steuerprüfer vor der Tür. Wie aus einem kürzlich veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofs hervorgeht, ist eine Außenprüfung bei Einkunfts-millionären dann rechtmäßig, falls der Steuerzahler über erhebliche Geldbeträge verfügt und deren Verwendung unklar ist (Az.: VI R 68/04). Das sei insbesondere dann zweckmäßig, wenn viele Belege zu überprüfen seien und mit zahlreichen Rückfragen an den Steuerpflichtigen zu rechnen sei. Im zugrundeliegenden Fall hatte ein angestellter Geschäftsführer gegen die Anordnung der Außenprüfung geklagt, weil sie „ins Blaue hinein“ erfolgt sei. FTD

MONTAG	FORSCHEN & ENTWICKELN
DIENSTAG	RECHT & STEUERN
MITTWOCH	BILDUNG
DONNERSTAG	GESUNDHEITSWIRTSCHAFT
FREITAG	WIRTSCHAFTSBÜCHER

Auch Gedankenlosigkeit wird bestraft: Wer in seiner Steuererklärung kleine Schummeleien in Kauf nimmt, wird unnachgiebig belangt. Der Fiskus ist deutlich strenger geworden

VON SARAH BENECKE

Mehr als 100 CDs versteigerte er innerhalb von einigen Monaten im Internet. Er war das, was man heute einen „Powerseller“ nennt. Doch Jakob Hemming, der seinen richtigen Namen nicht in der Zeitung lesen will, meldete sich nicht als gewerblicher Händler bei der Auktionsplattform Ebay an und zahlte so auch keine Steuern. „Ich dachte, es reicht, wenn ich mich als Privatperson registriere“, argumentiert er. Seitdem Hemming seine letzte Steuererklärung eingereicht hat, sitzt ihm jedoch das Finanzamt im Nacken.

„Es war auffällig, dass er viele gleiche Exemplare verkauft hat“, sagt sein Berliner Rechtsanwalt Andreas Böhm. Misslich für Hemming, denn das Argument, er habe von nichts gewusst, zieht beim Fiskus nur selten. Das Verfahren ist zwar noch nicht abgeschlossen – es ist aber unwahrscheinlich, dass Hemmings Handeln als bloßes Versehen durchgehen wird. Alles hängt an der Frage: Hat Hemming vorsätzlich den Fiskus belogen?

Schwer zu sagen. Denn wo der Vorsatz anfängt, wo er aufhört, ist ein vor Gericht heftig diskutiertes Problem – von dem oft abhängt, ob ein vermeintlicher Missetäter ins Gefängnis einfahren muss. Am einfachsten haben es die Strafverfolger, wenn sie einem Steueründer „direkten Vorsatz“ nachweisen können: Was der Fall ist, wenn er mit voller Absicht falsche Zahlen in ein Steuerformular eingetragen hat – und die strafbaren Folgen seines Tuns kannte. Anders beim „bedingten Vorsatz“: Hier hält der Sünder es für möglich, dass die Lügen seine Steuerlast erfolgreich mindern, und nimmt die Hinterziehung „billigend in Kauf“, ohne sie wirklich zu verhindern. Passivität wird manchmal eben auch bestraft. Ungeschoren kommt nur davon, wer „leichtfertig“ Steuern „verkürzt“. Dann handelt man nicht vorsätzlich, sondern unsorgfältig – etwa, weil man nicht aufmerksam genug war und die Steuererklärung unvollständig abgegeben hat. Dies wird als Verletzung der Sorgfaltspflicht gewertet und ist damit nur eine Ordnungswidrigkeit – der Beschuldigte kommt mit einer Geldbuße, im glücklichsten Fall mit dem Schrecken davon.

„Die Finanzämter sind in den vergangenen Jahren deutlich strenger geworden“, meint Jens Wolff, Fachanwalt für Steuerrecht bei der Kölner Kanzlei Holt-Hausen & Partner. „Es gibt einen Trend dahin, in unklaren Fällen erst einmal einen bedingten Vorsatz anzunehmen.“ Das erhöhe natürlich das Drohpotenzial gegenüber den Steuerzahlern.

Dumm gelaufen

Besonders wenn es um größere Summen geht. „In der Praxis macht sich der Fiskus bei kleineren Beträgen nur selten die Mühe, einen Vorsatz nachzuweisen“, sagt Markus Deutsch vom Deutschen Steuerberaterverband. „Der Beschuldigte muss ein paar Tausend Euro Strafe zahlen – damit ist die Sache abgeschlossen.“ Richtig interessant wird es für die Finanzämter erst ab einer Summe von ungefähr 10.000 €.

Deswegen tragen Geschäftsführer und Vorstände eine besondere Verantwortung: Sie setzen ihre Unterschrift unter die Steuererklärung des Unternehmens und haften so dafür, dass alles korrekt ausgefüllt und erklärt ist. Auch wenn sie die ganze Arbeit an eine Steuerberatungsgesellschaft delegiert haben. „Am wichtigsten ist es, dass ein internes Kontrollsystem existiert und vor allem funktioniert“, sagt Jens Wolff. „Die Geschäftsführer und Vorstände müssen die Abläufe in ihrem Unternehmen regelmäßig überprüfen und zumindest stichprobenartige Kontrollen machen.“

Wenn doch einmal ein Fehler auftritt, gehen die Finanzämter etwas kulanter damit um als bei Privatpersonen. Sie wissen, dass die Führungskräfte gezwungen sind zu delegieren. „Da ist es meist sehr schwierig, überhaupt einen Vorsatz nachzuweisen“, sagt Böhm. „Ein bedingter Vorsatz wird nur dann angenommen, wenn der Geschäftsführer den Rat seiner Steuerberater missachtet.“

Denen wird es aber auch nicht eben leicht gemacht. Viele Anwälte und Berater beklagen sich darüber, dass sie es mit Steuergesetzen von einer „nicht mehr zu ertragenden Komplexität“ zu tun hätten, sagt Wolff. Da verwundert es nicht, dass sie manchmal selbst nicht wissen, was richtig ist. Besonders schwierig ist die Beratung von „beschränkt steuerpflichtigen“ Personen, die sich nur einen

Teil des Jahres in Deutschland aufhalten. Häufig sind es Künstler, aber auch Manager internationaler Konzerne, die mehrere Anstellungsverträge haben und nur einige Monate im Jahr bei der deutschen Niederlassung arbeiten. Sie müssen lediglich die Einkünfte versteuern, die sie auch in Deutschland erzielt haben. „Hier können öfter Grauzonen auftreten“, kritisiert Wolff. Denn selbst wenn Doppelbesteuerungsabkommen existieren, können Auslegungsprobleme es den Beratern und Anwäl-

ten sehr erschweren, die korrekte Besteuerung zu ermitteln.

Auch wenn am Ende nur eine Bußgeldzahlung herauskommt, hat der Fall bis dahin viel Zeit und Nerven gekostet. Besonders wenn der Fall schon beim Finanzamt für Steuerstrafsachen oder gar beim Richter gelandet ist. Das passiert häufig, wenn der Beschuldigte zu spät reagiert. Befinden sich die Akten schon bei den Staatsanwälten, wird es unangenehm. „Gegenüber den Finanzämtern ist es in unklaren Fällen einfacher, noch in Richtung ‚leichtfertige Steuerverkürzung‘ zu argumentieren“, sagt Wolff. Dabei könne der deutsche Steuerwarrir für den Betroffenen manchmal sogar ein regelrechter Glücksfall sein: „Die zahlreichen Grauzonen bieten jede Menge Argumentationsspielraum.“

Der Powerseller Jakob Hemming dürfte die aber nur noch bedingt für sich nutzen können.

Vorsatz vorausgesetzt

Verhandeln Vor Gerichten wird oft darum gestritten, ob ein Beschuldiger vorsätzlich gehandelt hat. Davon hängt in vielen Fällen ab, ob er bestraft werden kann – etwa wegen einer Steuerhinterziehung.

Verkürzen Ist kein Vorsatz nachweisbar, kann immer noch eine „leichtfertige Steuerverkürzung“ vorliegen. Sie gilt aber nur als Ordnungswidrigkeit.

Vergehen Das Steuerrecht ist sehr komplex und bietet vermeintlichen Steueründern viel Argumentationsspielraum – wenn sie nicht zu viel Zeit verstreichen lassen.



Wer beim Ausfüllen seiner Steuererklärung ähnlich gedankenlos handelt wie Hans Guckindieluft, bekommt schnell Ärger

KOLUMNE

Besser, als viele denken



BRIGITTE ZYPRIES

Vor gut einem Jahr ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Das Ziel war klar: Niemand soll aus Gründen der zugeschriebenen „Rasse“ oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität im Zivilrecht benachteiligt werden.

Ein Jahr danach zeigt sich: Das Gesetz hat dazu beigetragen, das Problembewusstsein im Umgang mit Minderheiten und unterrepräsentierten Gruppen zu schärfen, Diskriminierungen zu vermeiden und eigene Vorurteile zu hinterfragen. Zu der befürchteten Klagewelle ist es nicht gekommen. Die von Wirtschaft und Verwaltung bedauerten erhöhten Bürokratiekosten beruhen zu einem guten Teil auf Unsicherheit der Anwender. Denn die Beachtung des AGG ist nicht schwierig. Bei Stellenausschreibungen geht es darum, objektive Kriterien und die individuelle Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in den Mittelpunkt zu rücken. Ein Hinweis, dass eine Stelle auch für Berufsanfänger geeignet ist oder langjährige Berufserfahrung erfordert, ist keine Diskriminierung. Auch bei Bewerbungsgesprächen darf nur nach solchen Umständen gefragt werden, die mit der Tätigkeit zusammenhängen. Die Frage, ob ein Bewerber Ausländer ist, ist unzulässig. Ob dagegen ein Bewerber über einen Aufenthaltstitel und eine Arbeitserlaubnis verfügt, darf den Arbeitgeber sehr wohl interessieren. In Absageschreiben darf durchaus mitgeteilt werden, dass andere wegen besserer Zeugnisse, umfangreicherer Kenntnisse oder größerer Auslandserfahrung den Zuschlag erhielten. Inhaltsleere Formulierungen sind keinesfalls eine zwingende Folge des AGG. Entscheidend ist, dass die Auswahl allein nach tätigkeitsbezogenen Kriterien getroffen wird.

Mit enormen Kosten, wie sie unlängst in einer Studie errechnet wurden, muss das AGG daher nicht verbunden sein. Schulungen können sich im Rahmen der Aus- und Fortbildung auf einzelne Personen beschränken, die ihre Kenntnisse dann an Kollegen weitergeben, das Intranet kann zur Selbstschulung genutzt oder es können Merkblätter an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt werden. In der Zusammenschau zeigt sich: Das AGG ist besser, als viele denken. Es trägt dazu bei, dass beim Zugang zum Arbeitsmarkt die Anforderungen des einzelnen Arbeitsplatzes und die individuelle Leistung von Bewerbern zählen, nicht die Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe. Das ist ein Gebot der Gerechtigkeit und stärkt den gesellschaftlichen Frieden in einem Land, das immer vielfältiger wird.

BRIGITTE ZYPRIES ist Bundesministerin der Justiz.

Die FÜHRUNGSKRAFT IN DER STEUERBERATUNG

Die Ernst & Young AG ist mit mehr als 1600 Steuerexperten Deutschlands größte Steuerberatungsgesellschaft. Mehr über unsere weltweiten Leistungen und Lösungen erfahren Sie unter www.de.ey.com/steuerberatung

www.de.ey.com/steuerberatung

ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do